

**Verlängerung der Befristung von Stellen der
Rechtsabteilung des Amtes für Soziale Sicherung,
Sachgebiet Fallüberprüfung, Qualitätssicherung,
Korruptionsbekämpfung, BSHG-Fälle**

Produkt 60 1.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt und
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05564

Beschluss des Sozialausschusses vom 03.05.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Das Sachgebiet S-I-LR 4 (Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Rechtsabteilung, Sachgebiet Fallüberprüfung, Qualitätssicherung, Korruptionsbekämpfung, BSHG-Fälle) besteht seit 2002. S-I-LR 4 prüft Fälle, in denen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) ausgereicht wurden, mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Korruptionsprävention. Des Weiteren sichtet das Sachgebiet systematisch alle Fälle, die noch nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entschieden wurden, nach offenen Forderungen der Landeshauptstadt München, da diese Fälle nach Einführung des SGB II und SGB XII im Jahr 2005 von den Sozialbürgerhäusern (SBH) überwiegend nicht mehr weitergeführt werden konnten. Die Stellen für die Prüfung von SGB XII-Fällen wurden durch den Beschluss der Vollversammlung vom 19.12.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10531) entfristet genehmigt. Für die Bearbeitung der BSHG-Fälle wurden mit Beschluss der Vollversammlung vom 22.10.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00984) 2,5 Stellen entfristet und zwei Stellen bis 31.12.2016 befristet genehmigt. Die hiesige Vorlage betrifft nur den Aufgabenbereich „Bearbeitung und Überwachung von Fällen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)“.

Um die Aufgabenerfüllung weiterhin zu gewährleisten, ist es erforderlich, die im o.g. Beschluss vom 22.10.2014 bis 31.12.2016 befristet genehmigten zwei Stellen, eingewertet in E9/BesGr. A10, zunächst befristet bis 31.12.2018 fortzuführen.

1. Ausgangslage

1.1 Historie

Seit der Gesetzesänderung zum Jahreswechsel 2004/2005 beschäftigt sich S-I-LR 4 mit dem Auffinden, Sichern und Realisieren von noch offenen Forderungen aus dem BSHG, wie zum Beispiel Rückzahlungsansprüchen aus Darlehen und Kautionen oder sonstigen Erstattungsansprüchen. Hierfür wurden sukzessive bis zu neun VZÄ in BesGr. A10 bzw. Entgeltgruppe E9 sowie 0,5 VZÄ in E5 geschaffen.

Bis zum Jahre 2012 wurden zwischen dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, wiederholt Verträge geschlossen, auf deren Basis die Stellen immer wieder befristet zur Verfügung gestellt wurden. Das Amt für Soziale Sicherung verpflichtete sich im Gegenzug, die Personalkosten durch Mehreinnahmen sowie durch die Sicherung fälliger und noch nicht fälliger finanzieller Ansprüche zu refinanzieren. Auch nach Einrichtung der Stellen durch den Stadtratsbeschluss vom Dezember 2012 übersteigen die jährlichen Einnahmen die Personalkosten für diesen Aufgabenbereich. So wurden im Jahr 2015 nach Abzug der Personalkosten zusätzlich Einnahmen von rund 242.000 Euro erzielt.

1.2 Aktuelle Situation und Aufgabenspektrum

Für den Aufgabenbereich Bearbeitung von BSHG-Fällen mit Schwerpunkt offene Forderungen zu Gunsten der Landeshauptstadt München sind derzeit 4,5 Stellen zum Teil unbefristet, zum Teil befristet bis 31.12.2016 eingerichtet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von S-I-LR 4 suchen in BSHG-Akten systematisch nach offenen Forderungen der Landeshauptstadt München gegenüber Dritten und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um diese Ansprüche zu sichern und zu realisieren. Beispielsweise werden die Rückzahlungsansprüche von Kautionen gegenüber Vermieterinnen und Vermietern geprüft und geltend gemacht, Erfassungsbelege für die Stadtkasse gefertigt, die Rückzahlung von Darlehensforderungen angemahnt und überwacht.

Diese Aufgaben gestalten sich schwierig und zeitintensiv, da die forderungsbegründenden Tatbestände weit in der Vergangenheit liegen und somit die Sachverhalte aufwändig (nach-)ermittelt werden müssen. Beispielsweise sind bei Kautionsrückforderungen immer wieder umfangreiche Ermittlungen notwendig, wenn im Laufe der Zeit ein- oder mehrmals die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der betroffenen Wohnräume gewechselt hat. Hierbei müssen unterschiedliche Behörden wie Grundbuchämter, Einwohnermeldeämter etc. und Personen wie Vermieterinnen und Vermieter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Bürgerinnen und Bürger auch außerhalb Münchens oder Bayerns gesucht und kontaktiert werden, um die Rechtslage richtig beurteilen und die Forderung korrekt und erfolgreich geltend machen zu können.

Seit Anfang des Jahres 2011 werden sämtliche BSHG-Fälle mit offenen Forderungen von den SBH sukzessive in den Zuständigkeitsbereich von S-I-LR 4 zur zentralen Bearbeitung überführt. Derzeit befinden sich durchschnittlich rund 3.600 noch zu bearbeitende BSHG-Fälle aus insgesamt zehn Sozialbürgerhäusern zur Bearbeitung bei S-I-LR 4. Die Übernahme der BSHG-Fälle eines weiteren Hauses steht kurz vor dem Abschluss, mit der Zentralisierung der Fälle des letzten Hauses wird in Kürze begonnen.

1.3 Perspektive

S-I-LR 4 übernimmt alle restlichen BSHG-Fälle zur Bearbeitung in den eigenen Zuständigkeitsbereich. Das Sachgebiet S-I-LR 4 ist dann die einzige Stelle, die BSHG-Fälle betreut. Alle offenen Forderungen, die in diesen Fällen noch enthalten sind, werden von S-I-LR 4 gesichert und abschließend bearbeitet.

Seit Erstellen der Statistik im Jahre 2007 bis heute wurden von S-I-LR 4 offene Forderungen von rund 9,5 Mio Euro festgestellt. Im Zuge der vollständigen Zentralisierung der BSHG-Fälle geht das Sozialreferat von einem weiteren Zuwachs der offenen Forderungen um ca. 0,5 Mio. Euro aus. Diese Forderungen aus Kautionen und Darlehen sowie sonstigen Kostenersatzansprüchen sind zu sichern, zu bearbeiten und zu gegebener Zeit geltend zu machen.

Mit Abschluss der Zentralisierung wird ein Fallbestand von rund 5.000 BSHG-Fällen erwartet, die zum großen Teil über lange Zeit bearbeitet werden müssen. Beispielsweise werden viele Kautionen und Darlehen erst in der Zukunft fällig oder die Rückzahlung von offenen Ansprüchen kann erst geltend gemacht werden, wenn keine Transferleistungen mehr gewährt werden. Um einer möglichen Verjährung oder Verwirkung zuvor zu kommen ist es erforderlich, sämtliche Fälle durchschnittlich mindestens einmal pro Jahr, häufig öfter, auf die aktuelle Sachlage hin zu überprüfen (z. B. ob die betreffende Mieterin bzw. der betreffende Mieter aus der Wohnung ausgezogen und damit die Kaution zurückzufordern ist).

Um die Übernahme und Archivierung abschließen und die Bearbeitung der schätzungsweise rund 5.000 offenen BSHG-Fälle weiterführen zu können, sind weiterhin 4,5 VZÄ in BesGr. A 10 bzw. Entgeltgruppe E 9 erforderlich. Personal muss nicht umgesetzt werden.

Verlängert werden sollen zwei Stellen im Stellenplan des Amtes für Soziale Sicherung mit den Stellennummern B 401602 und B 403155, jeweils in Besoldungsgruppe A 10 (Jahresmittelbetrag 47.460 Euro). Die Befristung soll hierbei bis zum 31.12.2018 erfolgen.

Zusätzlich fallen weiterhin laufende arbeitsplatzbezogene Sachkosten in Höhe von

pauschal 800 Euro je VZÄ an, so dass befristet bis 31.12.2018 insgesamt 1.600 Euro anfallen.

2. Darstellung der Kosten und Finanzierung

2.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			96.520 €- von 2017 bis 2018
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			94.920 € von 2017 bis 2018
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			1.600 € von 2017 bis 2018
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			2

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

Es handelt sich um eine Leistung, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

2.2. Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse			ca.150.000 € von 2017 bis 2018
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			ca.150.000 € von 2017 bis 2018
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			ca. 150.000 € von 2017 bis 2018
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

Die Landeshauptstadt München kann nicht darauf verzichten, ihre rechtmäßigen Forderungen geltend zu machen. Der Aufgabenbereich BSHG-Bearbeitung müsste ersatzweise wieder in den Sozialbürgerhäusern angesiedelt werden, was jedoch zu einem weitaus höheren Personalbedarf führen würde. Außerdem sind die erforderlichen Fachkenntnisse im BSHG kaum mehr vorhanden. Die bereits zu rund 90 % abgeschlossene Zentralisierung müsste mit hohem Aufwand wieder rückgängig gemacht werden.

In den vergangenen Jahren konnten die Stellen von S-I-LR 4 immer durch Mehreinnahmen sowie durch die Sicherung von offenen Forderungen refinanziert werden. Die jährlichen Einnahmen übersteigen regelmäßig die Personalkosten für diesen Aufgabenbereich. So wurden im Jahr 2015 nach Abzug der Personalkosten Einnahmen von rund 242.000 Euro erzielt. Es ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren Einnahmen mindestens in Höhe der Personal- und laufenden Sachkosten erzielt werden.

3. Finanzierung

Die beantragten Stellen sind bereits eingerichtet und besetzt. Die dafür notwendigen Personalkosten sind nur bis 31.12.2016 im Haushalt enthalten. Aufgrund der derzeitigen Befristung bis 31.12.2016 werden die Mittel ab 01.01.2017 bis 31.12.2018 weiterhin benötigt.

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Juli bzw. Oktober diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen werden.

Unabhängig von der Bereitstellung der Haushaltsmittel soll der Stellenplan des Sozialreferats nach positiver Beschlussfassung bereits zum Nachtragshaushalt 2016 angepasst werden, da ansonsten der während der haushaltslosen Zeit 2017 weiterhin gültige Stellenplan 2016 die Verlängerung der Befristung nicht enthält.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stadtkämmerei bittet zusätzlich um folgende Ergänzung:

„Die Mehreinnahmen sind im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 und 2018 zu berücksichtigen und anzumelden. Der Antrag der Referentin ist entsprechend zu ergänzen.“

Hierzu nimmt das Sozialreferat wie folgt Stellung:

Die durch die BSHG-Bearbeitung erzielten Einnahmen sind bereits in der Vergangenheit im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung als Transfereinnahmen berücksichtigt worden und sowohl in den bisherigen Planwerten als auch den IST-Ergebnissen enthalten. Die in dieser Beschlussvorlage genannten Beträge sind keine zusätzlichen Einnahmen, sondern dienen ausschließlich der rechnerischen Darstellung, dass die benötigten Personalkosten durch entsprechende Einnahmen gegenfinanziert sind. Das Sozialreferat wird die bislang schon berücksichtigten Einnahmen über das Jahr 2016 hinaus in die Haushaltsplanungen mit einbeziehen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Frauengleichstellungsstelle

und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli/Oktober 2016 empfiehlt der Fachausschuss/die Vollversammlung, der Verlängerung der zwei bis 31.12.2016 befristeten Stellen zuzustimmen. Das Produktkostenbudget des Produkts 60 1.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhöht sich im Vergleich zum Budget 2016 für das Haushaltsjahr 2017 nicht.

2. Personalkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli/Oktober 2016 empfiehlt der Fachausschuss/die Vollversammlung, das Sozialreferat zu beauftragen, die Verlängerung der Befristung der beiden Stellen bis 31.12.2018 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Verlängerung der Befristung ist bereits zum Nachtragshaushalt 2016 stellenplanmäßig zu veranlassen.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli/Oktober 2016 empfiehlt der Fachausschuss/die Vollversammlung, das Sozialreferat zu beauftragen, die ab 2017 weiterhin erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 94.920 Euro bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Amtes für Soziale Sicherung, Kostenstelle 20100030, Unterabschnitt 4015 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht durch die Besetzung der Stellen mit einer Beamtin bzw. einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (40 % des Jahresmittelbetrags).

- 3.** Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)
An das Sozialreferat, S-Z-P/LG
An das Sozialreferat, S-Z-dIKA
z.K.

Am
I.A.